



**LSVD<sup>+</sup> · Rheingasse 6 · 50676 Köln**

An  
Dr. Stefanie Hubig  
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

**LSVD<sup>+</sup>**

**Bundesverband**

Kerstin Thost  
Pressesprecher\*in  
Almstadtstraße 7  
03078954778  
[presse@lsvd.de](mailto:presse@lsvd.de)  
Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE  
3037020500  
0007086800

Berlin, 08.06.2026

## **Selbstbestimmungsgesetz auf der Justizministerkonferenz**

Steuer-Nr.  
27/671/51328

Sehr geehrte Frau Ministerin,

VR 12282 Nz  
Amtsgericht  
Charlottenburg

hiermit wollen wir Ihnen den folgenden Brief an alle Mitglieder der Justizministerkonferenz der Länder zur Kenntnis senden.

Mit großer Sorge nehmen wir, Bundesverband Trans\*, Deutsche Gesellschaft für Trans\*- und Inter\*geschlechtlichkeit und LSVD<sup>+</sup> – Verband Queere Vielfalt, die Forderungen der Justizministerinnen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens zur Änderung des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) zur Kenntnis.

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

## **Kein automatischer Zugang zu Justizvollzugsanstalten und Schutzräumen für Frauen**

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Die aktuell vorgebrachten Forderungen nach zusätzlichen Prüfmechanismen werden insbesondere damit begründet, das Gesetz könne missbräuchlich genutzt werden, etwa um Zugang zu Justizvollzugsanstalten für Frauen oder zu Frauen- und Gewaltschutzräumen zu erhalten. Diese Bedenken sind jedoch keineswegs neu. Sie wurden bereits während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum Selbstbestimmungsgesetz intensiv diskutiert und geprüft.

Mitglied der  
International Lesbian,  
Gay, Bisexual, Trans  
and Intersex Association  
(ILGA)

Der Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher parlamentarischer Beratung bewusst dafür entschieden, das Selbstbestimmungsgesetz auf Basis der Selbstauskunft zu gestalten und auf eine staatliche Verdachtsprüfung zu verzichten. Dabei wurde ausdrücklich berücksichtigt, dass bestehende Regelungen zum Strafvollzug und zum Gewaltschutz unabhängig vom Geschlechtseintrag fortgelten. Die Unterbringung in Justizvollzugsanstalten oder in Einrichtungen des Gewaltschutzes wird bereits heute im Einzelfall anhand konkreter Sicherheits- und Schutzbedarfe entschieden. Der Geschlechtseintrag ist hier weder das einzige noch das allein entscheidende Kriterium.

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

## **Gezielte Provokation**



Die nun erhobene Forderung nach zusätzlichen Prüfmechanismen und behördlichen Kontrollbefugnissen wird maßgeblich mit dem öffentlich stark diskutierten Einzelfall Liebich begründet. Liebich konnte sich durch die Änderung des Geschlechtseintrags nicht der Strafverfolgung entziehen. Darüber, ob Liebich tatsächlich dauerhaft in einer Frauen-JVA inhaftiert wird, entscheidet die Gefängnisleitung nach einem Antrittsgespräch. Nach dem einschlägigen § 10 Abs. 2 des sächsischen Strafvollzugsgesetzes werden dabei Persönlichkeit und Bedürfnisse der künftig inhaftierten Person, Erreichung des Vollzugsziels sowie Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen berücksichtigt. Die Indizien im Fall Liebich weisen auf eine gezielte Provokation hin, die vermutlich gerade darauf angelegt war, eine Verschlechterung der Rechtslage für trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen zu erreichen. Wir warnen davor, in Reaktion darauf die Selbstbestimmung dieser besonders vulnerablen Gruppe insgesamt unter Generalverdacht zu stellen.

Auch der weitere medial diskutierte Fall eines Polizeikommissars, der seinen Geschlechtseintrag hat ändern lassen, um sich auf eine Beförderung zu bewerben, zeigt, dass das bestehende System Missbrauch bereits ausreichend effektiv begegnet. Nach Äußerungen im Kollegenkreis, das Verfahren nur zur Beförderung nutzen zu wollen, leitete das zuständige Polizeipräsidium ein Disziplinarverfahren ein und sprach eine Beförderungssperre aus. Dieses Vorgehen wurde nun obergerichtlich bestätigt. Die bestehenden Regelungen in den Justizvollzugsgesetzen, im Gewaltschutz, Antidiskriminierungsrecht und im Arbeitsrecht ermöglichen bereits, Missbrauch im konkreten Einzelfall begegnen zu können. Demgegenüber stehen die vielen unproblematischen Änderungen von trans\*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen, die zum Teil jahrelang auf das Ende der diskriminierenden Begutachtungspflicht gewartet haben. Auch die Erfahrungen anderer Länder, die schon länger Selbstbestimmungsgesetze haben, wie etwa Argentinien seit nahezu 15 Jahren, widerlegen die Annahme systematischen Missbrauchs.

### **Begutachtung durch die Hintertür**

Besonders kritisch sehen wir die Forderung nach der Einführung zusätzlicher Prüfmechanismen durch Standesämter oder andere Behörden. Ein solcher Eingriff wäre aus unserer Sicht weder verhältnismäßig noch rechtlich überzeugend begründet. Bislang ist völlig unklar, wie ein solcher Prüfmechanismus und dessen Umsetzung konkret ausgestaltet wären. Nach welchen Kriterien soll beurteilt werden, ob eine missbräuchliche Änderungsabsicht vorliegt? Sollen alle Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern wollen, einer derartigen Prüfung unterzogen werden? Wie wird sichergestellt, dass durch die Einführung eines Prüfmechanismus nicht eine versteckte Begutachtung in der standesamtlichen Praxis Einzug hält? Die bisherigen Vorschläge lassen diese zentralen Fragen unbeantwortet.

Gerade deshalb besteht die erhebliche Gefahr, dass unter einem anderen Namen jene Begutachtungsstrukturen zurückkehren, die mit der Abschaffung des TSG („Transsexuellengesetz“) überwunden werden sollten. Dies würde dem Grundgedanken



des Selbstbestimmungsgesetzes fundamental widersprechen.

### **Ergebnisse der Evaluation stehen aus**

Die Forderung nach einer kurzfristigen Gesetzesänderung erscheint auch aus gesetzgebungspolitischer Sicht kaum nachvollziehbar. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist eine Evaluation des Selbstbestimmungsgesetzes bis 31.07.2026 vorgesehen, was bereits der ursprünglich gesetzlich vereinbarten Evaluation mit einer 5-Jahresfrist nach Inkrafttreten (Art. 12 SBGG) vorgreift. Insgesamt soll die Evaluation dazu dienen, Erfahrungen aus der Praxis systematisch zu erfassen, mögliche Probleme zu identifizieren und die Wirkungen des Gesetzes rechtspolitisch zu bewerten. In einem Rechtsgutachten sollen zudem ausdrücklich die Auswirkungen des Gesetzes auf Frauen und Kinder überprüft werden.

Wer bereits vor Vorliegen dieser Erkenntnisse gesetzliche Verschärfungen fordert, greift dem Ergebnis der Evaluation vor und schwächt deren Funktion als Instrument evidenzbasierter Gesetzgebung. Wir appellieren daher an die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, die vereinbarte Evaluation abzuwarten und die Ergebnisse sorgfältig auszuwerten. Die Rechte von trans\*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen dürfen nicht vorschnell aufgrund medienwirksamer Ausnahmefälle zur Disposition gestellt werden.

Das Selbstbestimmungsgesetz braucht keine Rückkehr zu Misstrauen, Begutachtung und Generalverdacht. Es braucht eine sachliche Debatte auf Grundlage belastbarer Erkenntnisse, die konsequente Wahrung von Grundrechten sowie die Einbeziehung der betroffenen Communities in die weitere Evaluation des Gesetzes. Sehr gerne erläutern wir Ihnen unsere Einschätzung auch im persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesverband Trans\*  
Deutsche Gesellschaft für Trans\*- und Inter\*geschlechtlichkeit  
LSVD+ – Verband Queere Vielfalt